

Vertrag

zwischen deutschem und ausländischem Betrieb sowie dem/der Auszubildenden über eine Grenzüberschreitende Verbundausbildung

Der nachfolgende Mustervertrag ist als Vorschlag für eine Vereinbarung zwischen dem deutschen Betrieb, dem ausländischen Betrieb und dem/der Auszubildenden zu verstehen. Einzelne Klauseln können je nach Bedarf hinzugefügt, geändert oder gestrichen werden.

Der vorliegende Vertrag wird im Rahmen von § 2 Abs. 3 des Berufsbildungsgesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. IS. 931) gestaltet und dient der Festlegung der Beziehungen zwischen:

1.

(vollständige Bezeichnung und Anschrift des entsendenden Betriebs),
im Folgenden „**der entsendende Betrieb**“, vertreten durch

(Betriebsnummer)

(Name und Funktion des Vertreters), und

2.

(vollständige Bezeichnung und Anschrift des aufnehmenden Betriebs),
im Folgenden „**der aufnehmende Betrieb**“, vertreten durch

(Name und Funktion des Vertreters)

und

3.

(Name und Anschrift des/der Auszubildenden),
im Folgenden „**der/die Auszubildende**“, im Falle der Minderjährigkeit vertreten durch

(Ausbildungsvertragsnr.)

(Name des gesetzlichen Vertreters/der Vertreterin).

Artikel 1: Vertragsgegenstand

1.1 Die Parteien vereinbaren die gemeinsame Durchführung eines Auslandsaufenthalts des/der Auszubildenden im aufnehmenden Betrieb im Rahmen der Berufsausbildung zum/zur

(Bezeichnung des Ausbildungsberufs).

Der aufnehmende Betrieb benennt

(Vorname, Name, Funktion)
als verantwortliche/n Ausbilder/in.

1.2 Der Vertrag dient der Festlegung der Rechte und Pflichten der Vertragsparteien in Bezug auf diesen Auslandsaufenthalt.

Artikel 2: Laufzeit

2.1 Der in Artikel 1 erwähnte Auslandsaufenthalt hat eine Dauer von Wochen.

Er beginnt am und endet am .

Artikel 2.2 Der Vertrag tritt mit den Unterschriften aller Vertragsparteien in Kraft und endet mit dem Ende des Auslandsaufenthaltes.

Artikel 3: Pflichten der Vertragsparteien

Artikel 3.1: Pflichten des aufnehmenden Betriebs

Der aufnehmende Betrieb

- trifft die notwendigen Maßnahmen im Hinblick auf die Vorbereitung und den ordnungsgemäßen Ablauf des Auslandsaufenthaltes. Er stellt insbesondere sicher, dass Ausbildungspersonal zur Verfügung steht, das den Auszubildenden/die Auszubildende während des Auslandsaufenthalts betreut.
- stellt sicher, dass die Kenntnisse des/der Auszubildenden tatsächlich zur Anwendung kommen und ihm/ihr Aufgaben und Zuständigkeiten übertragen werden, die seinen/ihren Qualifikationen und seiner/ihrer Erfahrung entsprechen.
- gewährt dem/der Auszubildenden den Zugang zu den Räumlichkeiten und Einrichtungen, die zur Durchführung des Ausbildungsplans (siehe Anlage) nötig sind.
- stellt dem/der Auszubildenden kostenlos die Ausbildungsmittel, insbesondere Werkzeuge und Werkstoffe, die zur Durchführung des Ausbildungsplans erforderlich sind (siehe Anlage), zur Verfügung.
- Stellt sicher, dass der/dem Auszubildenden ein Internetzugang zur Verfügung steht

- verpflichtet sich, dem/der Auszubildenden nur Aufgaben zu übertragen, die dem Ausbildungszweck dienen und seinen/ihren körperlichen Kräften angemessen sind.
- stellt sicher, dass der/die Auszubildende gegen alle Unfallrisiken versichert ist, die im Zusammenhang mit der Durchführung des Auslandsaufenthalts im Rahmen dieses Vertrags bestehen.
- unterstützt den/die Auszubildenden/Auszubildende bei der Suche nach einer Unterkunft
- verpflichtet sich, den entsendenden Betrieb beim Auftreten von Problemen bei der Durchführung des Auslandsaufenthalts unverzüglich zu informieren.
- übermittelt dem entsendenden Betrieb in regelmäßigen Abständen, und zwar einen Bericht über die Leistungen des/der Auszubildenden.
- trifft mit dem entsendenden Betrieb eine Vereinbarung über die Übernahme der
Ausbildungsvergütung für die Zeit
vom bis zum in Höhe von
vom bis zum in Höhe von
- vergütet eventuelle Überstunden gesondert. Die regelmäßige tägliche Arbeitszeit beträgt Stunden. Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit beträgt Stunden.
Überstunden werden durch Freizeit ausgeglichen oder finanziell mit € pro Stunde vergütet.
- stellt die/den Auszubildende/n frei für die Teilnahme am Unterricht in der Berufsschule , und zwar in einem zeitlichen Umfang von .
- stellt gemeinsam mit dem/der Auszubildenden nach dem Ende des Auslandsaufenthalts ein Zertifikat aus. Darin werden die vom/von der Auszubildenden erbrachten Leistungen aufgelistet und bewertet sowie die Sprachkenntnisse beschrieben.
- bescheinigt dem/der Auszubildenden nach dem Ende des Auslandsaufenthaltes im Europass Mobilität die absolvierte Maßnahme

Artikel 3.2: Pflichten des entsendenden Betriebs

Der entsendende Betrieb

- trifft die notwendigen Maßnahmen im Hinblick auf die Vorbereitung und den ordnungsgemäßen Ablauf des Auslandsaufenthalts. Er stellt insbesondere sicher, dass die Finanzierung des Auslandsaufenthalts vor dessen Beginn geklärt ist und der/die Auszubildende eine Unterkunft am Ort des aufnehmenden Betriebs für die Dauer des Auslandsaufenthalts hat.
- stellt sicher, dass die Lernmöglichkeiten im Ausland dem Ausbildungsziel des/der Auszubildenden dienen.

- stellt sicher, dass der/die Auszubildende während des Auslandsaufenthaltes versichert ist (Kranken-, Unfall-, Haftpflicht- und Sozialversicherung).
- ist dem/der Auszubildenden bei den erforderlichen administrativen Formalitäten behilflich und stellt sicher, dass die notwendigen Dokumente am Beginn des Auslandsaufenthalts vorliegen.
- Erstellt gemeinsam mit dem aufnehmenden Betrieb einen Ausbildungsplan (Anhang zum Vertrag) lt. § 76 (3) Berufsbildungsgesetz (BBiG) und lässt ihn von der zuständigen Stelle genehmigen und registrieren als Bestandteil des Ausbildungsvertrags
- beantragt den Europass Mobilität.

Artikel 3.3: Pflichten des/der Auszubildenden

Der/die Auszubildende verpflichtet sich,

- den gesamten Ausbildungsplan (siehe Anlage) im Rahmen seiner Möglichkeiten wie vereinbart zu absolvieren.
- die Ordnung des aufnehmenden Betriebs, seine Arbeitszeiten, seine geltenden Vorschriften in Bezug auf die Schweigepflicht und die gesetzlichen Bestimmungen des Gastlandes zu beachten. Des Weiteren gelten die Pflichten aus § 13 des Berufsbildungsgesetzes.
- einen Auslandsaufenthaltsbericht zu erstellen, der dem entsendenden Betrieb und dem aufnehmenden Betrieb monatlich vorgelegt wird. In diesem Bericht werden unter anderem die persönliche Bewertung der im Ausland durchgeführten Berufsbildung, die erworbenen Sprachkenntnisse und zusätzliche Kompetenzen sowie die vom/von der Auszubildenden erfüllten Aufgaben angegeben.
- den entsendenden Betrieb beim Auftreten von Problemen bei der Durchführung des Auslandsaufenthalts unverzüglich zu informieren.

Artikel 4: Finanzierung

Die Finanzierung des Auslandsaufenthalts übernehmen, aufgegliedert wie folgt, der **entsendende Betrieb**:

- € für die Reisekosten
- € für die Aufenthaltskosten (Unterkunft, Verpflegung)
- € für die Kosten der Versicherung
- € Pauschale

und/oder **der aufnehmende Betrieb**, aufgegliedert wie folgt:

- € für die Reisekosten
- € für die Aufenthaltskosten (Unterkunft, Verpflegung)

Dieses Projekt wurde mit Unterstützung der Europäischen Kommission finanziert. Die Verantwortung für den Inhalt dieser Veröffentlichung trägt allein der Verfasser; die Kommission haftet nicht für die weitere Verwendung der darin enthaltenen Angaben

- € für die Kosten der Versicherung
- € Pauschale

und/oder **der/die Auszubildende**, aufgegliedert wie folgt:

- € für die Reisekosten
- € für die Aufenthaltskosten (Unterkunft, Verpflegung)
- € für die Kosten der Versicherung
- € Pauschale

Artikel 5: Zahlungen

Artikel 5.1 Der entsendende Betrieb verpflichtet sich, dem/der Auszubildenden die oben genannten Beträge wie folgt zu zahlen:

- ☐ Reisekosten vor Beginn des Auslandsaufenthalts
- ☐ Versicherungskosten/sonstige Kosten vor Beginn des Auslandsaufenthalts
- ☐ Aufenthaltskosten monatlich in Höhe von €
- ☐ Pauschale vor Beginn des Auslandsaufenthalts
- ☐

Artikel 5.2 Der aufnehmende Betrieb verpflichtet sich, dem/der Auszubildenden die oben genannten Beträge wie folgt zu zahlen:

- ☐
- ☐

3. Die Zahlungen erfolgen auf das folgende Konto des/der Auszubildenden bzw. der gesetzlichen Vertreter/des gesetzlichen Vertreters:

(Name des Kontoinhabers/der Kontoinhaberin)

(Bankverbindung)

Artikel 6: Rückerstattung

Der entsendende und der aufnehmende Betrieb können die Rückerstattung des ausgezahlten Betrags durch den Auszubildenden/die Auszubildende verlangen, wenn:

Dieses Projekt wurde mit Unterstützung der Europäischen Kommission finanziert. Die Verantwortung für den Inhalt dieser Veröffentlichung trägt allein der Verfasser; die Kommission haftet nicht für die weitere Verwendung der darin enthaltenen Angaben

- a) die geleisteten Zahlungen für andere Zwecke als die in Artikel 5 vereinbarten verwendet wurden
- b) die tatsächliche Dauer des Auslandsaufenthaltes kürzer als vereinbart ist oder
- c) der Auslandsaufenthalt nicht stattfindet.

Artikel 7: Haftung

Die Vertragspartner haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit

Artikel 8: Kündigung der Vereinbarung

Es gelten die gesetzlichen Vorschriften des Entsendelandes.

Artikel 9: Gerichtsstand

1. Der entsendende und der aufnehmende Betrieb vereinbaren für sie betreffende Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag, auch über dessen Zustandekommen und Gültigkeit, als Gerichtsstand in erster Instanz die für den entsendenden Betrieb zuständigen Gerichte. Für Klagen des Auszubildenden gegen den entsendenden oder den aufnehmenden Betrieb vereinbaren die Parteien als zusätzlichen Gerichtsstand die in erster Instanz für den Wohnsitz des Auszubildenden zuständigen Gerichte. Der für Klagen gegen den Auszubildenden gemäß Art. 20 EuGVVO ausschließliche Gerichtsstand am Wohnsitz des Auszubildenden bleibt von dieser Vereinbarung unberührt.

2. Dieser Vertrag unterliegt den im Land des entsendenden Betriebs geltenden Sachvorschriften.

Anmerkung und Hinweis: Die Regelungen in Artikel 9 begünstigen den entsendenden Betrieb!

Artikel 10: Vertragsänderungen oder –zusätze

Änderungen dieses Vertrags sind in einem Zusatzvertrag niederzulegen, der für jede der Parteien durch die Unterzeichner dieses Vertrags zu unterschreiben ist.

Artikel 11: Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein, berührt dies nicht die Wirksamkeit der anderen Vertragsbestimmungen.

Anlage: Ausbildungsplan

Der Ausbildungsplan in der Anlage wurde im Einvernehmen zwischen den Vertragsparteien erstellt und ist Vertragsbestandteil.

Die Vertragsparteien erklären, dass sie die Vertragsvereinbarung gelesen haben und mit ihrem Inhalt einverstanden sind.

Für den entsendenden Betrieb:

(Name)

(Datum, Unterschrift)

Für den aufnehmenden Betrieb:

(Name)

(Datum, Unterschrift)

Der/die Auszubildende

(Datum, Unterschrift)

Ggf. gesetzliche Vertreter):

(Name)

(Datum, Unterschrift)